

Anonymisierung

Ein Hobbyzauberer steht vor Gericht und erhält wegen Urkundenfälschung, Betrugs und versuchten Betrugs eine Bewährungsstrafe von zwei Jahren Gefängnis. Die Zeitung am Ort schildert den Fall unter der Überschrift "Abrakadabra mit der Erbschaft". Sie beschreibt den Mann als Zauberer für wohltätige Zwecke, der auf die Anklagebank geraten sei, weil er zuviel getrickst hatte, und zwar mit Mutters Testament. Damit habe er seine eigenen zwei Kinder um ihr Erbe gebracht. Da der Mann auch seines Vaters Erbschein "ausbesserte", flog der Schwindel bald auf. Der Schaden bezifferte sich auf 64.000 Mark. Die Zeitung fügt ihrem Bericht ein Foto des Mannes bei, deckt dabei seine Augen aber nur unzureichend mit einem schmalen Balken ab. Die Identität des Angeklagten vermag sie damit nicht zu anonymisieren. Ein Anwalt meldet in Vertretung des Betroffenen Beschwerde beim Deutschen Presserat an. Der Artikel habe Prangerwirkung. Der Angeklagte sei erkennbar. Die Veröffentlichung schade vor allem den Kindern, die von den Schulkameraden mit dem Strafverfahren ihres Vaters konfrontiert werden. Der Bevollmächtigte der Zeitung verweist auf eine von der Redaktion sorgfältig vorgenommene Güter- und Interessenabwägung. Beim Beschwerdeführer handele es sich um eine relative Person der Zeitgeschichte. (1997)

Der Presserat hält die von der Zeitung gewählte Form der Berichterstattung mit den einzelnen identifizierenden Angaben zur Person des Betroffenen sowie den Versuch der Anonymisierung mittels Augenbalken für unzureichend. Bei der Abwägung der Interessen hätte die Redaktion zu dem Ergebnis kommen müssen, dass die gewählte Form der Anonymisierung nicht ausreicht. Sie hat mit ihrer Veröffentlichung auch deren Folgen für die Kinder des Betroffenen übersehen, die in ihrem persönlichen Umfeld auf Grund des Artikels mit dem Strafverfahren ihres Vaters konfrontiert werden. Der Presserat sieht die Ziffern 8 und 13 des Pressekodex verletzt und erteilt der Zeitung einen entsprechenden Hinweis. (B 63/97)

Aktenzeichen:B 63/97

Veröffentlicht am: 01.01.1997

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Unschuldsvermutung (13);

Entscheidung: Hinweis